

2. Abweichungssatzung

vom 15.09.2016

zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

in der Gemeinde Kürten vom 06.07.1988

in der zurzeit geltenden Fassung

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 14.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft die Erschließungsanlage „Zum Wickchen“ beginnend von Haus Nr. 29/29a bis Haus Nr. 19.

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

In Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kürten vom 06.07.1988 in der zur Zeit geltenden Fassung gilt die unter § 1 genannte Erschließungsanlage ohne eine betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung und ohne Parkflächen als endgültig hergestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.